

Besondere Bedingung Nr. 7872

Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Die besondere Vereinbarung gemäß

- Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB (Fremdenbeherbergung),
- Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2. EHVB (Badeanstalten),

ist getroffen.

Diesbezüglich ist Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB nicht anzuwenden.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- Für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages gemeinsam EUR [KLPAUSCH].
- In diesem Rahmen jedoch höchstens 25% für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 25% für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Abhandenkommen von

3.1 motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;

3.2 Kunstgegenstände aller Art und Antiquitäten .

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche - bzw. verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).